

Geschäftsverzeichnismrn.
635-655-656
Urteil Nr. 6/95
vom 2. Februar 1995

URTEIL

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 383 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur, erhoben von der Roularta Media Group AG, der Vlaamse Uitgeversmaatschappij AG und anderen und der Rossel & Cie AG und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern L.P. Suetens, H. Boel, L. François, P. Martens, Y. de Wasseige, G. De Baets, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

- Die Roularta Media Group AG, mit Gesellschaftssitz in Roeselare, Meiboomlaan 33,

- die Vlaamse Uitgeversmaatschappij AG, mit Gesellschaftssitz in Groot-Bijgaarden, Gossetlaan 30, die Het Volk AG, mit Gesellschaftssitz in Gent, Forelstraat 22, die Uitgeversbedrijf Tijd AG, mit Gesellschaftssitz in Berchem, Posthoflei 3, die De Vlijt AG, mit Gesellschaftssitz in Antwerpen, Katwilgweg 2, die Concentra Uitgeversmaatschappij AG, mit Gesellschaftssitz in Hasselt, Herckenrodesingel 10, und die Hoste AG, mit Gesellschaftssitz in Antwerpen, Luchthavenlei 7,

- die Rossel & Cie AG, mit Gesellschaftssitz in Brüssel, Koningsstraat 112, die Vers l'Avenir AG, mit Gesellschaftssitz in Namur, boulevard Ernest Mélot 12, die Editeco AG, mit Gesellschaftssitz in Anderlecht, Birminghamstraat 131, die Société anonyme d'information et de productions Multimedia AG, mit Gesellschaftssitz in Brüssel, Emile Jacqmainlaan 127, und die Compagnie nouvelle de communications AG, mit Gesellschaftssitz in Brüssel, Emile Jacqmainlaan 127,

erhoben mit am 12. und 20. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 383 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur (*Belgisches Staatsblatt* vom 20. Juli 1993).

Diese Rechtssachen wurden unter den jeweiligen Nummern 635, 655 und 656 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. *Verfahren*

Durch Anordnungen vom 13. und 21. Januar 1994 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung in den jeweiligen Rechtssachen bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 26. Januar 1994 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssachen dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 22. Februar 1994.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 24. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Ein Schriftsatz wurde vom Ministerrat, Wetstraat 16, Brüssel, mit am 28. März 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 29. April 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Erwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 635, mit am 25. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 655, mit am 27. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief,
- den klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 656, mit am 27. Mai 1994 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief.

Durch Anordnungen vom 28. Juni 1994 und 21. Dezember 1994 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 12. Januar 1995 bzw. 12. Juli 1995 verlängert.

Durch Anordnungen vom 9. September 1994 und 10. Oktober 1994 hat der amtierende Vorsitzende festgestellt, daß die Richterin J. Delruelle gesetzmäßig verhindert ist und der Richter P. Martens sie als referierender Richter ersetzt.

Durch Anordnung vom 21. September 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 18. Oktober 1994 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. September 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 18. Oktober 1994

- erschienen

. RA J.-P. Vande Maele, in Kortrijk zugelassen, für die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 635,

. RA M. Flamée, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 655 und 656,

. RÄin I. Cooreman *loco* RA B. Asscherickx, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter H. Boel und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmung

1. Artikel 383, der in Kapitel VII - in bezug auf « Papier » - von Buch III bezüglich der « Ökosteuern » des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur enthalten ist, bestimmt folgendes:

« § 1. Mit Ausnahme von Karton- und/oder Papiersorten, die für das Drucken von Büchern und Zeitschriften bestimmt sind, von technischen und besonderen Papiersorten, deren Verzeichnis vom König auf Vorschlag der Begleitkommission festgelegt wird, von Papier- und Kartonsorten, die dafür bestimmt sind, mit Lebensmitteln oder Arzneimitteln in Berührung zu kommen, für die eine Steuerbefreiung gilt, wird auf die Kategorien von zum Verbrauch vermarktetem Papier und/oder Karton, die verarbeitet oder bedruckt sind oder nicht und die in der nachstehenden Tabelle aufgeführt sind, eine Ökosteuer in Höhe von 10 Franken pro kg erhoben, wenn der in dieser Tabelle angegebene Gehalt an Recyclingfasern nicht zu den genannten Zeitpunkten erreicht wird. Die Papier- und/oder Kartonsorten, die die in der nachstehenden Tabelle angegebenen Prozentsätze an Recyclingfasern enthalten, werden von der Steuer befreit.

Papiersorte	Gehalt an wiederverwerteten Fasern
1. Zeitungspapier, außer für Tageszeitungen	60 % zum 1. Januar 1994
2. Zeitungspapier für Tageszeitungen	20 % zum 1. Januar 1995 40 % zum 1. Januar 1997
3. Papier für Wellpappe und Massivpappe (nicht in Berührung mit Lebensmitteln oder Arzneimitteln)	60 % zum 1. Januar 1994 80 % zum 1. Januar 1998
4. Karton für Faltschachteln und faltbare Verpackungen (nicht in Berührung mit Lebensmitteln oder Arzneimitteln)	40 % zum 1. Januar 1994 60 % zum 1. Januar 1998
5. Satiniertes Zeitschriftpapier (ungestrichen)	20 % zum 1. Januar 1995 40 % zum 1. Januar 1997
6. Holzfreies Schreibpapier (ungestrichen) (einschließlich Fotokopierpapier)	50 % zum 1. Januar 1995 80 % zum 1. Januar 1997
7. Holzfreies Druckpapier (ungestrichen) (Offsetpapier u. dgl., außer Fotokopierpapier)	50 % zum 1. Januar 1995 80 % zum 1. Januar 1997
8. Haushaltspapier und Papier für sanitäre Zwecke	15 % zum 1. Januar 1996 30 % zum 1. Januar 1999

Zum Verbrauch vermarktetes, holzhaltiges oder holzfreies, gestrichenes Papier, das verarbeitet oder bedruckt ist oder nicht und chlorgasgebleicht ist, wird mit einer Ökosteuer in Höhe von 10 Franken pro kg belegt. Wenn es nicht chlorgasgebleicht ist, wird es von der Steuer befreit.

Andere Papier- und Kartonsorten werden von der Steuer befreit.

§ 2. In bezug auf ungestrichenes, satiniertes Zeitschriftpapier kann der König auf Vorschlag der Begleitkommission den in der Tabelle in § 1 genannten Prozentsatz an Recyclingfasern vorübergehend herabsetzen, wenn es sich herausstellt, daß es technisch unmöglich ist, zum 1. Januar 1997 einen Prozentsatz in Höhe von 40 % zu erreichen.

§ 3. In bezug auf ungestrichenes, holzfreies Papier kann der König auf Vorschlag der Begleitkommission den in der Tabelle in § 1 angegebenen Prozentsatz an Recyclingfasern vorübergehend herabsetzen, wenn es sich um Verwendungszwecke handelt, für die die graphische Industrie sich auf eine technische Unmöglichkeit berufen kann.

§ 4. In bezug auf Briefumschläge sowie auf die verarbeiteten Papier- und Kartonsorten der Kategorien 3 und 4 gemäß der Tabelle in § 1 kann der König auf Vorschlag der Begleitkommission:

- die Modalitäten der Anwendung des Gesetzes anpassen, einschließlich der Ermittlung des Steuerpflichtigen und der spezifischen Modalitäten der Rückerstattung von Ökosteuern, um jegliche Diskriminierung infolge des Vorhandenseins mittelbarer Ein- und Ausfuhr oder jegliche Diskriminierung infolge eines verzerrten Wettbewerbs unter Materialien zu verhindern;

- den Prozentsatz an Recyclingfasern oder dessen Berechnungsweise anpassen, wenn es sich um Verwendungszwecke handelt, für die die verarbeitende Industrie oder der Benutzer sich auf eine technische Unmöglichkeit oder Probleme im Zusammenhang mit der Gesundheit von Personen berufen können, insbesondere bei Papier- und/oder Kartonsorten, die sich aus mehreren Schichten unterschiedlicher Art zusammensetzen.

§ 5. Die Höhe der Ökosteuer für die Papierkategorien, auf die sich § 1 bezieht, wird auf 5 Franken pro kg herabgesetzt, wenn die Papier- und/oder Kartonsorten auf der Basis einer nicht chlorgasgebleichten Masse hergestellt werden. »

2. Artikel 384 des vorgenannten Gesetzes bestimmt folgendes:

« Die Steuerermäßigung oder -befreiung wird nur insofern gewährt, als der Steuerpflichtige die Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen nachweist.

Der König kann für eine Zeit von höchstens zwei Jahren eine Steuerbefreiung für die von Ihm angegebenen Produkte gewähren, wenn mit den Prüfverfahren entweder der Gehalt dieser Produkte an wiederverwendeten Fasern oder die bei der Herstellung verarbeitete Menge Altpapier nicht ermittelt werden kann. »

3. Artikel 401 des vorgenannten Gesetzes bestimmt folgendes:

« Die Ökosteuer ist anwendbar:

(...)

6. auf Papier:

Papiersorte	Inkrafttreten
Zeitungspapier, außer für Tageszeitungen	1. Januar 1994
Zeitungspapier für Tageszeitungen	1. Januar 1995
Papier für Wellpappe und Massivpappe (nicht in Berührung mit Lebensmitteln oder Arzneimitteln)	1. Januar 1994
Karton für Faltschachteln und faltbare Verpackungen (nicht in Berührung mit Lebensmitteln oder Arzneimitteln)	1. Januar 1994
Satiniertes Zeitschriftpapier (ungestrichen)	1. Januar 1995
Holzfreies Schreibpapier (ungestrichen) (einschließlich Fotokopierpapier)	1. Januar 1995
Holzfreies Druckpapier (ungestrichen) (Offsetpapier u. dgl., außer Fotokopierpapier)	1. Januar 1995
Haushaltspapier und Papier für sanitäre Zwecke	1. Januar 1996
Holzhaltiges und holzfreies, chlorgasgebleichtes gestrichenes Papier	1. Januar 1994

4. Das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 20. Juli 1993 veröffentlicht.

5. Artikel 1 des königlichen Erlasses vom 23. Dezember 1993 bezüglich des Datums des Inkrafttretens von Artikel 384 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur bestimmt, daß eine Befreiung von der Ökosteuer für die Zeit von einem Jahr für alle in Artikel 383 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur aufgeführten Produkte gewährt wird.

Aus den Erwägungen des königlichen Erlasses sowie aus dem Bericht an den König geht hervor, daß die durch den Erlaß eingeführte einjährige Steuerbefreiung sich nur auf Produkte bezieht, die mit Wirkung vom 1. Januar 1994 mit der Ökosteuer belegt werden. Die Annahme dieses Erlasses ist auf die Feststellung zurückzuführen, daß es kein wirksames Prüfverfahren gegeben hat, um entweder den Gehalt an wiederverwendeten Fasern, oder die verarbeitete Menge Altpapier bei der Herstellung der in Artikel 383 § 1 des vorgenannten Gesetzes aufgeführten Produkte zu ermitteln.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 635

A.1.1. Die klagende Partei beantragt die Nichtigerklärung von Artikel 383 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur wegen Verletzung der Artikel 6 und 6bis (jetzt Artikel 10 und 11) der Verfassung, soweit durch diese Bestimmung hinsichtlich der Ökosteuer in Höhe von 10 Franken pro Kilogramm ein Behandlungsunterschied zwischen Zeitungspapier, das für das Drucken von Tageszeitungen verwendet wird, und Zeitungspapier, das für andere Zwecke verwendet wird, eingeführt wird. Für Zeitungspapier, das nicht für das Drucken von Tageszeitungen verwendet wird, wird ab 1. Januar 1994 eine Ökosteuer erhoben, soweit das Papier keine 60 Prozent Recyclingfasern enthält, wohingegen für Zeitungspapier, das für Tageszeitungen bestimmt ist, das Inkrafttreten der Bestimmung zum 1. Januar 1995 ausgesetzt wird und der Gehalt an Recyclingfasern, der erforderlich ist, damit die Befreiung von der Ökosteuer gewährt werden kann, niedriger ist (20 Prozent zum 1. Januar 1995; 40 Prozent zum 1. Januar 1997).

Die klagende Partei bringt vor, daß ein Behandlungsunterschied zwischen bestimmten Kategorien von Steuerpflichtigen im Rahmen der Ökosteuergesetzgebung auf den unterschiedlichen Auswirkungen beruhen solle, die die von diesen Steuerpflichtigen verwendeten Produkte auf die Umwelt hätten.

A.1.2. Im ursprünglichen Gesetzesvorschlag sei der beanstandete Unterschied nicht gemacht worden. Kapitel II von Buch III des genannten Gesetzes habe zum Ziel, die Verwendung von Recyclingfasern in Papier und Karton zu fördern. Der ursprüngliche Gesetzesvorschlag habe dieser Zielsetzung entsprochen, da eine einheitliche Ökosteuer auf Zeitungspapier in Höhe von 10 Franken pro Kilogramm am 1. Januar 1996 vorgesehen gewesen sei, und zwar mit einer Steuerbefreiung für Papier, das wenigstens 45 Prozent Recyclingfasern enthalte, ohne Rücksicht auf den Verwendungszweck.

Eine Unterscheidung zwischen Zeitungspapier, das für Tageszeitungen verwendet werde, und Zeitungspapier, das für Wochenblätter, Reklamezeitungen und/oder andere Zwecke verwendet werde, sowohl hinsichtlich des Zeitpunktes des Inkrafttretens des Gesetzes als auch hinsichtlich des Mindestgehalts an Recyclingfasern, damit die Steuerbefreiung gewährt werden könne, finde keinerlei Unterstützung in den Zielsetzungen des Gesetzes, so wie diese in den Vorarbeiten dargelegt worden seien; der somit gemachte Unterschied beruhe nicht auf einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung. Die günstigere Behandlung von für Tageszeitungen verwendetes Zeitungspapier im Verhältnis zu dem für andere Verwendungszwecke benutzten Zeitungspapier sei den Zielsetzungen des Gesetzes diametral entgegengesetzt. Es könne nämlich nicht geleugnet werden, daß mehr Zeitungspapier für Tageszeitungen verbraucht werde als für andere Verwendungszwecke, so wie Wochenblätter und Reklamezeitungen. Alleine schon aus dem häufigeren Erscheinen von Tageszeitungen gehe dies hervor.

Die beanstandete Unterscheidung finde ihren Ursprung in einem von Herrn Defeyt eingereichten Änderungsantrag, der durch das Bemühen gerechtfertigt werde, Tageszeitungen in gleicher Weise wie Zeitschriften zu behandeln. Bei dieser Begründung werde allerdings übersehen, daß es Zeitschriften gebe, die auf « satiniertem Zeitschriftpapier » (ungestrichen) gedruckt würden, und Zeitschriften, die auf Zeitungspapier gedruckt würden.

Die beanstandete Unterscheidung beruhe nicht auf einer objektiven und angemessenen Rechtfertigung und verstoße somit gegen den Gleichheitsgrundsatz sowie gegen den Grundsatz des Diskriminierungsverbots.

Klageschriften in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 655 und 656

A.2. Die klagenden Parteien in den beiden Rechtssachen seien alle juristische Personen, die auf Zeitungspapier gedruckte Tageszeitungen verlegen. Sie könnten alle durch die angefochtene Bestimmung unmittelbar betroffen werden, da das für die Fertigung ihrer Tageszeitung verwendete Papier mit der Ökosteuer belegt werde, und zwar in Ermangelung der Möglichkeit, von der Ökosteuer befreites Zeitungspapier zu erhalten oder zu verwenden. Ihre satzungsmäßigen Organe hätten den Klageerhebungsbeschluß gefaßt.

A.2.1. Die klagenden Parteien bringen drei Nichtigkeitsklagegründe vor.

A.2.1.1. Der erste Klagegrund lautet folgendermaßen:

« Der Klagegrund beruht auf der Verletzung von Artikel 107^{quater} der Verfassung und Artikel 6 § 1 II 1^o des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung,

indem die Bestimmungen bezüglich der Ökosteuer auf der föderalen Zuständigkeit im Bereich der Produktnormen basieren (Artikel 6 § 1 II Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 und das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung),

wohingegen der föderale Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Verabschiedung des angefochtenen Gesetzes keine Regelungszuständigkeit im Bereich der Produktnormen besaß. »

A.2.1.2. Die Bestimmungen bezüglich der Ökosteuern seien als Produktnormen, die -präventiv- Beschränkungen bezüglich der Verwendung bestimmter Produkte enthalten würden, sowie als Normen im Bereich der Verpackung, Markierung und Etikettierung bestimmter Produkte aufgefaßt worden. Die Zuständigkeit im Bereich der Produktnormen habe infolge des Sondergesetzes vom 8. August 1988 den Regionen obgelegen. Durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 sei die Gesamtheit der Zuständigkeiten im Bereich der Produktnormen dem föderalen Gesetzgeber zugewiesen worden (neuer Artikel 6 § 1 II Absatz 2 1^o des Sondergesetzes vom 8. August 1980). Das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 sei am 31. Juli 1993 in Kraft getreten. Am 16. Juli 1993, zum Zeitpunkt der Ausfertigung des angefochtenen Gesetzes, habe die föderale Behörde noch nicht über die neuen Zuständigkeiten im Bereich der Produktnormen verfügt. Bei der Prüfung der Übereinstimmung eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz mit den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften seien diese Vorschriften so zu beurteilen, wie sie zum Zeitpunkt der Verabschiedung des fraglichen Gesetzes, des fraglichen Dekrets oder der fraglichen Ordonnanz gegolten hätten.

A.2.2. Im zweiten Klagegrund machen die klagenden Parteien geltend, daß die belgischen Tageszeitungen im Widerspruch zu den Artikeln 6 und 6^{bis} der Verfassung diskriminierend behandelt würden. Die angefochtene Bestimmung beinhalte zwei Diskriminierungen:

a) Diskriminierung zwischen den belgischen und ausländischen Verlegern von Tageszeitungen. Der Erwerb von Zeitungspapier für die belgischen Tageszeitungen werde mit der Ökosteuer belegt, wenn die Befreiungsbedingungen nicht erfüllt seien. Verleger ausländischer Tageszeitungen würden in Belgien ein Fertigprodukt vertreiben, das nicht der Ökosteuer unterliege. Daraus ergebe sich, daß die belgischen Tageszeitungsverleger den ausländischen Tageszeitungsverlegern gegenüber in eine ungünstige und diskriminierende Lage versetzt würden. Es gebe allerdings gar keinen Grund, innerhalb ein und derselben Kategorie von Personen je nach der Nationalität einen Unterschied einzuführen.

b) Diskriminierung zwischen Tageszeitungspapier und Zeitschriftpapier. Durch die in Artikel 383 § 1 Satz 1 gemachte Ausnahme für Zeitschriften werde eine unzulässige Unterscheidung zwischen Tageszeitungspapier und Zeitschriftpapier eingeführt, wohingegen Tageszeitungen und Zeitschriften als Produkte zu betrachten seien, die zu ein und derselben Kategorie gehören würden, welche in gleicher Weise zu behandeln sei. Wegen der wöchentlichen Beilagen würden die Tageszeitungen immer mehr in unmittelbare Konkurrenz mit den Wochenblättern treten.

A.2.3.1. Der dritte Klagegrund geht von einer Verletzung der Artikel 6 und 6^{bis} der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit aus.

« *Indem* das beanstandete Gesetz die Rechte der Klägerinnen, auf gleiche und nicht diskriminierende Weise die Handels- und Gewerbefreiheit zu genießen, in - den durch das Gesetz verfolgten Zielsetzungen gegenüber -

unverhältnismäßiger Weise antastet,

wohingegen im belgischen Recht ein allgemeiner Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit besteht. Dieser allgemeine Grundsatz gesetzlichen Ursprungs wurde vom Kassationshof, von den Höfen und Gerichten, vom Staatsrat und vom Schiedshof bestätigt. Alle Belgier - natürliche und juristische Personen - haben laut den Artikeln 6 und *6bis* der Verfassung das Recht, auf gleiche und nicht diskriminierende Weise diese Freiheit zu genießen.

Der Grundsatz ist gewiß nicht absolut: Die Handels- und Gewerbefreiheit darf nämlich vom föderalen oder regionalen Gesetzgeber eingeschränkt werden.

Diese Einschränkung darf jedoch nicht durchgeführt werden, ohne daß eine Notwendigkeit vorliegt oder wenn diese Einschränkung dem verfolgten Zweck gegenüber offensichtlich unverhältnismäßig ist. »

A.2.3.2. Die Ökosteuern seien auf Zeitungspapier für Tageszeitungen ab 1. Januar 1995 anwendbar. Diese Frist belaste die Handels- und Gewerbefreiheit in unverhältnismäßiger Weise. Die Verleger würden folgende Nachteile erleiden: a) entweder sie würden weiterhin nicht von der Ökosteuer befreites Zeitungspapier verwenden und angesichts der großen Menge verbrauchten Papiers sehr hohe Ökosteuern entrichten; b) oder sie sähen sich gezwungen, Papier zu verwenden, das der Befreiungsnorm entspreche, was allerdings eine geringere Leistungsfähigkeit und Qualität zur Folge habe und die Verpflichtung nach sich ziehe, die bestehenden Rotationspressen so bald wie möglich zu ersetzen. Die Fertigung von Tageszeitungen erfolge heutzutage auf Offset-Rotationsdruckmaschinen, die immer höhere Produktionsgeschwindigkeiten erreichen würden. Demzufolge müsse das verwendete Tageszeitungspapier eine hochwertige Qualität aufweisen. Das auf der Basis von Recyclingfasern hergestellte Tageszeitungspapier erfülle nicht diese Bedingungen. Die Verwendbarkeit von auf der Basis von Recyclingfasern hergestelltem Zeitungspapier sei beschränkt; die Papierfasern würden jedesmal, wenn sie wiederverwertet würden, einem immer zunehmenden Qualitätsverlust unterliegen. Die Verwendung von auf der Basis von Recyclingfasern hergestelltem Zeitungspapier werde die Zeitungsverleger demzufolge dazu zwingen, ihre Produktionstechniken und -verfahren zu ändern und die beträchtlichen Investitionskosten, die damit einhergingen, mit in Kauf zu nehmen. Im Verhältnis zu dem nicht von der Ökosteuer betroffenen Sektor würden die Tageszeitungsverleger eine der durch das angefochtene Gesetz verfolgten Zielsetzung unangemessene Antastung der Handels- und Gewerbefreiheit erleiden.

Schriftsatz des Ministerrates in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnungsnummern 635, 655 und 656

A.3.1. Hinsichtlich des von der Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften ausgehenden Klagegrunds sei hauptsächlich zu bemerken, daß das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 seit seiner Ausfertigung durch den König existiere und ausführbar sei, da es von dem Zeitpunkt an alle wesentlichen Eigenschaften besitze. Ein Gesetz sei bereits vor seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* ausführbar; wer Kenntnis von dem Gesetz habe, könne es ausführen. Dies impliziere, daß der föderale Gesetzgeber aufgrund von Artikel 2 § 1 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 für die Festlegung von Produktnormen zuständig gewesen sei. Außerdem genüge es, wenn der Gesetzgeber zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des angenommenen Gesetzes zuständig sei. Artikel 383 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 bestimme selbst, daß das Gesetz für gewisse Produkte frühestens am 1. Januar 1994 in Kraft trete, aber durch königlichen Erlaß vom 23. Dezember 1993 sei dieser Termin um ein Jahr verschoben worden.

Hilfsweise sei zu betonen, daß der föderale Gesetzgeber bereits vor dem 16. Juli 1993 dafür zuständig gewesen sei, Produktnormen zu erlassen, und zwar in Anbetracht des damaligen Wortlauts von Artikel 6 § 1 II des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung. Die Regionen seien für den Umweltschutz zuständig gewesen, und zwar einschließlich der allgemeinen und sektorengelbundenen Normen, « unter Beachtung der von der nationalen Obrigkeit bei Fehlen von europäischen Normen erlassenen allgemeinen und sektorengelbundenen Normen ». Da es in bezug auf Papier keine europäischen Normen gebe, sei auf jeden Fall der föderale Gesetzgeber für die Festlegung von Produktnormen im Umweltbereich zuständig gewesen.

A.3.2. Hinsichtlich des von einer Verletzung der Artikel 6 und *6bis* der Verfassung ausgehenden Klagegrunds würden von den klagenden Partei drei Diskriminierungen geltend gemacht.

a) Hinsichtlich der Diskriminierung zwischen dem für Tageszeitungen bestimmten Zeitungspapier und dem nicht für Tageszeitungen bestimmten Zeitungspapier (von der klagenden Partei in der Rechtssache mit

Geschäftsverzeichnisnummer 635 vorgebrachte Diskriminierung) sei darauf hinzuweisen, daß der königliche Erlaß vom 23. Dezember 1993 alle Produkte, auf die sich Artikel 383 § 1 beziehe, für ein Jahr von der Ökosteuer befreit habe, weshalb es keine unterschiedliche Frist mehr gebe. Es bestehe aber weiterhin ein Unterschied hinsichtlich der Steuerbefreiungen, da die Befreiungsbedingungen, d.h. der Prozentsatz an Recyclingfasern, unterschiedlich seien. Diese Unterscheidung sei nicht bar jeder objektiven und angemessenen Rechtfertigung. Bei der Wahl der mit der Ökosteuer belegten Produkte sei der Gesetzgeber von drei Leitsätzen ausgegangen: die Ersetzbarkeit, die Vorbildfunktion und die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist die Umweltabgabe anzuwenden. Die unterschiedliche Behandlung bei den auferlegten Befreiungsbedingungen sei gerechtfertigt, weil Tageszeitungen eine andere kulturelle Funktion als Wochenblätter und Reklamezeitungen erfüllen würden. Das vom Gesetzgeber verfolgte Ziel sei gesetzmäßig und gehöre zu seinem ausschließlichen Kompetenzbereich. Auf jeden Fall sei die Unterscheidung zwischen für Tageszeitungen bestimmtem Papier und nicht für Tageszeitungen bestimmtem Papier sehr beschränkt, da beide Produkte mit der Umweltabgabe belegt würden, aber nur die Befreiungsbedingungen im Bereich des Gehaltes an Recyclingfasern unterschiedlich seien, der erzielt werden müsse, damit die Steuerbefreiung gewährt werden könne. Das Argument der klagenden Partei, dem zufolge die zwei unterschiedlichen Kategorien von Papier sich nicht unterschiedlich auf die Umwelt auswirken würden, sei unerheblich. Der Gesetzgeber sei nämlich nicht nur von Umweltkriterien ausgegangen, sondern auch von anderen Kriterien, weil die Ökosteuer vor allem das Verhalten von Verbrauchern und Herstellern in einem umweltfreundlichen Sinne zu ändern bezwecke. Es könne nicht gelehnet werden, daß die angefochtene Bestimmung den verfolgten Zweck erfüllen werde, da der Verbrauch von aus Recyclingfasern hergestelltem Papier und Karton gefördert werde, ebenso wie die Verwendung von nicht chlorgasgebleichten Papiersorten. Sowohl Zeitungspapier für Tageszeitungen als auch anderes Zeitungspapier müsse nämlich bestimmten Prozentsätzen an Recyclingfasern entsprechen, damit die Steuerbefreiung gewährt werden könne.

b) Die vorgebrachte Diskriminierung zwischen belgischen und ausländischen Tageszeitungsverlegern sei wenig bedeutsam, weil auf die ausländischen Tageszeitungen nur ein geringer Prozentsatz der in Belgien verkauften Tageszeitungen entfalle und weil die ausländischen Tageszeitungen nur von einer kleinen Zielgruppe, die sich hauptsächlich aus Ausländern zusammensetze, gekauft würden. Außerdem sei der Preis für diese Tageszeitungen schon höher, weshalb der belgische Verbraucher nicht geneigt sein werde, ausländische Tageszeitungen zu kaufen, da diese gar keinen Ersatz für die belgischen Tageszeitungen darstellen würden. Sie würden eine andere Sprache verwenden, sie seien teurer und in ihnen fehle die belgische Berichterstattung.

c) Hinsichtlich der vorgebrachten Diskriminierung zwischen Tageszeitungspapier und Zeitschriftpapier sei an erster Stelle darauf hinzuweisen, daß die Wahl der mit der Ökosteuer belegten Produkte zum ausschließlichen Kompetenzbereich des Gesetzgebers gehöre und der Hof nicht dafür zuständig sei, sich dazu zu äußern, ob diese Wahl wünschenswert oder angebracht sei. Außerdem sei die unterschiedliche Behandlung angemessen und objektiv gerechtfertigt. Es gebe einen eindeutigen objektiven Unterschied zwischen Tageszeitungen und Zeitschriften, was die Erscheinungsweise und die Berichterstattung betrifft. Sie seien auf andere Zielgruppen ausgerichtet, und die Art des verwendeten Papiers unterscheide sich von derjenigen des Tageszeitungspapiers. Zu Unrecht würden die klagenden Parteien behaupten, daß die Tageszeitungen in unmittelbare Konkurrenz mit den Wochenblättern treten würden. Zeitschriften würden höchstensfalls eine Ergänzung zur Tageszeitung darstellen. Demzufolge würde der Verbraucher nicht dazu veranlaßt werden, zwischen Tageszeitungen einerseits und Wochenblättern andererseits zu wählen.

A.3.3. Hinsichtlich des von einer Verletzung der Artikel 6 und 6bis der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit ausgehenden Klagegrunds sei darauf hinzuweisen, daß im vorliegenden Fall den Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit nicht verletzt werde, da die Tageszeitungsverleger die Wahl hätten, entweder steuerbefreiungsfähiges oder nicht steuerbefreiungsfähiges Papier zu verwenden. Eine derartige Möglichkeit weise darauf hin, daß die Freiheit des Handels mit Tageszeitungen vollkommen gewährleistet sei und nicht unmöglich gemacht werde. Der Umstand, daß die Qualität des aus Recyclingfasern hergestellten Papiers anders sei als diejenige von Papier, das keine solchen Fasern enthalte, sei wenig bedeutsam. Das aus Recyclingfasern hergestellte Papier könne immer wiederverwendet werden und sei sehr sinnvoll für die Fertigung von Tageszeitungen, auch wenn die Produktionstechniken und -verfahren geringfügig angepaßt werden müßten. Auch wenn die Papierfasern nicht bis ins unendliche recyclingfähig seien, werde immerhin die vom Gesetzgeber verfolgte Zielsetzung erreicht werden. Auch wenn das Papier nur einige Male wiederverwertet werden könne, werde sich das Recycling günstig auf die Umwelt auswirken. Demzufolge sei der Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit, der übrigens nicht in absolutem Sinne zu verstehen sei, nicht verletzt. Die Freiheit könne vom föderalen Gesetzgeber eingeschränkt werden, und zwar im vorliegenden Fall im Hinblick auf dem Umweltschutz.

Erwiderungsschriftsatz der Roularta Media Group AG in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 635

A.4.1. Als objektive und angemessene Rechtfertigung der durch die angefochtene Gesetzesbestimmung eingeführten Unterscheidung im Bereich der Steuerbefreiungskriterien zwischen Zeitungspapier für Tageszeitungen und anderem Zeitungspapier erwähne der Ministerrat die andere kulturelle Funktion, die Tageszeitungen im Vergleich zu Wochenblättern und Reklamezeitungen hätten, wobei betont werde, daß die kulturelle Funktion von Tageszeitungen wichtiger sei als die kommerzielle Funktion von Reklamezeitungen.

Dieses Argument finde sich in den Vorarbeiten zum angefochtenen Bestimmung allerdings nicht wieder. In der Begründung des von Herrn Defeyt eingereichten Änderungsantrages heiße es hingegen: «Dieser Änderungsantrag soll Tageszeitungen in gleicher Weise wie Zeitschriften behandeln ». Im Widerspruch zu dieser Begründung stehe das Ergebnis der angefochtenen Bestimmung, soweit eben zwischen Zeitungspapier für Tageszeitungen und Zeitungspapier für Zeitschriften unterschieden werde. Die vom Ministerrat herangezogene Rechtfertigung finde keine Unterstützung in den Vorarbeiten und entbehre außerdem der faktischen Grundlage, was die Publikationen der klagenden Partei betrifft. Das Wochenblatt « *De Streekkrant* » unterscheide sich von den Werbeschriften durch die redaktionellen Beiträge, die mindestens 30 Prozent ausmachen würden. In der Zeitschrift « *De Krant van West-Vlaanderen* », bei der es mehreren Ausgaben gebe, betrage der redaktionelle Inhalt, der sich auf die « Nachrichten » in all deren Aspekten beziehe, etwa 75 bis 80 Prozent. Diese Publikationen würden einem spezifischen Bedarf im kulturellen Bereich entsprechen. Die angeführte Unterscheidung sei sicherlich nicht zu vertreten, wenn man das Verhältnis zwischen den redaktionellen Beiträgen und der Werbung in den Wochenendausgaben der meisten Tageszeitungen analysiere.

A.4.2. Vom Ministerrat werde das Argument, dem zufolge die zwei unterschiedlichen Verwendungen von Zeitungspapier sich nicht unterschiedlich auf die Umwelt auswirken würden, als « unerheblich » abgetan. Die Erheblichkeit dieses Argumentes ergebe sich jedoch aus der Begründung des vom Ministerrat eingereichten Schriftsatzes selbst. Keiner der drei vom Gesetzgeber befolgten Leitsätze (die Ersetzbarkeit des Produktes, die Vorbildfunktion und die Möglichkeit, innerhalb einer angemessenen Frist die Umweltabgabe anzuwenden) rechtfertige die beanstandete Unterscheidung. Vielmehr treffe das Gegenteil zu.

Erwiderungsschriftsätze der Vlaamse Uitgeversmaatschappij AG u.a. und der Rossel & Cie AG u.a. in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnungsnummern 655 und 656

A.5.1. Das Sondergesetz und das ordentliche Gesetz zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur seien beide am 16. Juli 1993 sanktioniert und ausgefertigt worden. Es sei das Sondergesetz gewesen, das es dem föderalen Gesetzgeber ermöglicht habe, das ordentliche Gesetz zu verabschieden. Das Sondergesetz sei jedoch erst am 30. Juli 1993 in Kraft getreten. Demzufolge habe der föderale Gesetzgeber - in seiner Gesamtheit betrachtet - von Anfang an nicht über die Zuständigkeit verfügen können, die es ihm erlaubt hätte, das angefochtene Gesetz zu verabschieden. Auch wenn man annehmen sollte, daß das Sondergesetz schon vor dem ordentlichen Gesetz existiert habe, sei festzustellen, daß es das Sondergesetz nicht beachtet habe, weil der neue Artikel 6 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch Artikel 2 § 13 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung folgendes bestimme: « Die (Regional-)Regierungen werden beteiligt an: P der Ausarbeitung der föderalen Regelungen im Bereich der Produktnormen und im Bereich der Durchfuhr von Abfällen im Sinne von § 1 II Absatz 2 1° und 3° ». Gemäß Artikel 124bis des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 könne die Beachtung einer solchen Vorschrift vor dem Hof als Nichtigkeitsklagegrund geltend gemacht werden. In der Annahme, daß das angefochtene Gesetz auf dem früheren Wortlaut des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der 1988 abgeänderten Fassung beruht habe, sei es unrichtig zu behaupten, daß Ökosteuern sektorengewundene Produktnormen wären, die der föderale Gesetzgeber bei Fehlen von diesbezüglich vorhandenen europäischen Vorschriften hätte annehmen können. Das Ziel bestehe nämlich darin, den Abfallberg abzubauen, und die Abfallpolitik sei -von diesbezüglich unerheblichen Ausnahmen abgesehen- ein regionaler Kompetenzbereich gewesen.

A.5.2. Hinsichtlich der Diskriminierung zwischen belgischen und ausländischen Tageszeitungsverlegern sei festzuhalten, daß der Ministerrat sich nicht zu der festgestellten Diskriminierung geäußert habe. Außerdem gebe es tatsächlich einen unmittelbaren Wettbewerb zwischen belgischen und ausländischen Tageszeitungen. Dies sei zum Beispiel bei der Zeitung « Nord-Eclair » im Hennegau der Fall, die 16 Prozent der Leserschaft erreiche. Aufgrund gleichbleibender Produktionskosten werde diese Tageszeitung noch attraktiver werden.

Hinsichtlich der Diskriminierung zwischen Tageszeitungspapier und Zeitschriftpapier stehe es dem Gesetzgeber zwar zu, die Mittel zu wählen, die er für angebracht halte, aber dabei habe er die Verfassungsmäßigkeit zu beachten. Wenn bestimmte Produkte « als Vorbild » mit einer Ökosteuer belegt würden, andere, jedoch ähnliche Produkte aber nicht, handele es sich um das Ergreifen einer Maßnahme, die jeglicher Rechtfertigung entbehre. Im vorliegenden Fall sei das Fehlen jeglicher Rechtfertigung übrigens um so deutlicher, da die Entwicklungen im Pressebereich darauf hinweisen würden, daß die Tageszeitungen und Zeitschriften ein und dieselbe Kategorie bilden würden, die einheitlich zu behandeln sei.

A.5.3. Im Gegensatz zu dem, was der Ministerrat behauptete, sei die Antastung des Grundsatzes der Handels- und Gewerbefreiheit vollkommen unverhältnismäßig zum verfolgten Zweck. Es wird auf das Gutachten des Zentralrates für die Wirtschaft - Beratender Sonderausschuß « Papier » vom 4. Oktober 1993 - hingewiesen, in dem es heißt, « daß das Ökosteuergesetz nicht auf Papier und Karton angewandt werden kann und der Aufschub seiner Durchführung um zwei Jahre beantragt wird ».

- B -

Zur Hauptsache

Hinsichtlich des von einer Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften ausgehenden Klagegrunds (erster Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 655 und 656)

B.1.1. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 655 und 656 bringen einen ersten Klagegrund vor, den sie folgendermaßen formulieren:

« Der Klagegrund beruht auf der Verletzung von Artikel 107^{quater} der Verfassung und Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Gesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung,

indem die Bestimmungen bezüglich der Ökosteuer auf der föderalen Zuständigkeit im Bereich der Produktnormen basieren (Artikel 6 § 1 II Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 und das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung),

wohingegen der föderale Gesetzgeber zum Zeitpunkt der Verabschiedung des angefochtenen Gesetzes keine Regelungszuständigkeit im Bereich der Produktnormen besaß. »

B.1.2. Das Gesetz bezeichnet die Ökosteuer als eine «den Akzisen gleichgestellte Steuer, mit der ein zum Verbrauch vermarkteter Artikel belegt wird, weil es für umweltbelastend angesehen wird » (Artikel 369 1° des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur).

Durch die Gleichstellung mit den Akzisen wollte der Gesetzgeber sowohl die im Inland hergestellten Waren als auch die importierten Waren mit den Ökosteuern belegen, nicht aber die für den Export bestimmte Produktion (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 77).

Laut den Vorarbeiten zum Sondergesetz und zum ordentlichen Gesetz vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur ist die Ökosteuer «jede Steuer, deren Betrag ausreicht, um den Gebrauch oder Verbrauch von umweltbelastenden Produkten bedeutend zu senken und/oder um die Produktions- und Verbrauchsgewohnheiten auf Produkte zu verlegen, die für die Umwelt und die Aufrechterhaltung der natürlichen Ressourcen akzeptabler sind » (*Parl.*

Dok., Senat, 1992-1993, Nr. 558-1, S. 8; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 73).

B.1.3. Sowohl der Ministerrat als auch die klagenden Parteien behaupten, daß die Bestimmungen bezüglich der Ökosteuern auf der föderalen Zuständigkeit im Bereich der Produktnormen beruhen würden.

Auch wenn Ökosteuern und Produktnormen eine ähnliche Zielsetzung verfolgen, gibt es zwischen beiden einen wesentlichen Unterschied.

Produktnormen sind Vorschriften, die auf zwingende Weise bestimmen, welchen Anforderungen ein Produkt bei der Vermarktung, unter anderem im Hinblick auf den Umweltschutz zu genügen hat. Sie schreiben insbesondere vor, welcher Verschmutzungs- oder Belästigungsgrad bei der Zusammensetzung oder bei den Emissionen eines Produktes nicht überschritten werden darf, und können Spezifikationen über die Eigenschaften, Prüfverfahren, Verpackung, Markierung und Etikettierung von Produkten enthalten.

Sowohl Produktnormen als auch Ökosteuern zielen also auf eine Verhaltensänderung ab - allerdings auf eine unterschiedliche Art und Weise. Produktnormen sind nämlich zwingende Vorschriften, die die Produkte zu erfüllen haben; Ökosteuern beeinflussen den Preis der Produkte mittels einer besonderen Abgabe, so daß Hersteller und Verbraucher dazu angeregt werden, auf als weniger umweltschädlich geltende Produkte umzusteigen.

Die Ökosteuern auf Produkte sind weder «allgemeine und sektorenbundene Normen» im Sinne von Artikel 6 § 1 II 1° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung, noch «Produktnormen» im Sinne von Artikel 6 § 1 II Absatz 2 1° desselben Sondergesetzes in der durch das Sondergesetz vom 16. Juli 1993 abgeänderten Fassung.

Der föderale Gesetzgeber war also berechtigt, die Ökosteuer als eine steuerliche Maßnahme zu bezeichnen.

Als Steuermaßnahme ist die Ökosteuer im Hinblick auf jene Vorschriften zu prüfen, die im steuerlichen Bereich die jeweilige Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen bestimmen, so wie sie bei der Ausarbeitung der angefochtenen Gesetzesbestimmungen gegolten haben.

B.1.4. Die Ökosteuer ist eine Steuer, die vom Föderalstaat aufgrund der eigenen Steuerkompetenz, die ihm durch Artikel 170 § 1 der Verfassung (vormals Artikel 110 § 1) zugewiesen worden ist, erhoben wird.

Es geht gleichwohl eben aus der Definition der Ökosteuer, aus ihrer Höhe und aus den Erklärungen, die im Laufe der Vorarbeiten abgegeben worden sind, hervor, daß das Hauptziel des föderalen Gesetzgebers darin bestanden hat, die Verhaltensmuster von Herstellern und Verbrauchern zu ändern und somit eine Umwelt- und Abfallpolitik zu führen. Die beanstandeten Maßnahmen betreffen also die Zuständigkeiten, die Artikel 6 § 1 II 1° und 2° des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung den Regionen zugewiesen hat.

Da mit einer solchen Steuer Zielsetzungen verfolgt werden, die die Regionen aufgrund der ihnen eingeräumten sachlichen Zuständigkeiten zu verfolgen berechtigt sind, muß der föderale Gesetzgeber darauf achten, daß er die Ausübung der regionalen Zuständigkeiten nicht unmöglich macht oder übertriebenermaßen erschwert.

Wenn jede einzelne Region Maßnahmen ergreifen würde, deren Zweck darin besteht, die zum Verbrauch erfolgte Vermarktung gewisser Produkte zu hemmen und zur Verwendung von als weniger umweltschädlich geltenden Stoffen anzuregen, könnte daraus hervorgehen, daß die

Vermarktung dieser Produkte von unterschiedlichen Bedingungen abhängig gemacht wird, und zwar je nach der Region, in der sie zum Kauf angeboten werden. Solche Maßnahmen könnten den freien Verkehr dieser Waren beeinträchtigen und den Wettbewerb verzerren. Sie würden somit gegen Artikel 6 § 1 VI Absatz 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung verstoßen, der folgendes bestimmt: « In Wirtschaftsangelegenheiten üben die Regionen ihre Zuständigkeiten unter Beachtung der Grundsätze der Freizügigkeit, des freien Personen-, Waren-, Dienstleistungs- und Kapitalverkehrs und der Handels- und Gewerbefreiheit sowie unter Einhaltung des allgemeinen normativen Rahmens der Wirtschafts- und Währungsunion aus, so wie er durch Gesetz oder kraft des Gesetzes und durch internationale Verträge oder kraft derselben festgelegt wird. »

Die Notwendigkeit, einen einheitlichen Rahmen zu schaffen, der die Wirtschaftsunion im Bereich der Ökosteuern beachtet, rechtfertigt, daß der föderale Gesetzgeber von seiner steuerlichen Zuständigkeit Gebrauch macht.

B.1.5. Das Vorgehen des föderalen Gesetzgebers wäre allerdings unverhältnismäßig gewesen, wenn es dazu geführt hätte, daß den Regionen Zuständigkeiten vorenthalten werden, die ihnen durch die Verfassung oder kraft derselben zugewiesen worden sind.

Der Hof stellt fest, daß die Regionalregierungen faktisch an der Einführung der Ökosteuern beteiligt worden sind (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/5, S. 4; *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/17, S. 14) und daß sie am 30. April 1993 ein Zusammenarbeitsabkommen bezüglich des Verwendungszwecks, den die Ökosteuer erhalten soll, sowie der Koordinierung der einschlägigen Regionalpolitik abgeschlossen haben (*Belgisches Staatsblatt* vom 5. Oktober 1993). Durch dieses Zusammenarbeitsabkommen verpflichten sich die Regionen unter anderem dazu, eine gemeinsame Auslegung der Bestimmungen von Buch III des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zu erstreben, gemeinsame Standpunkte bei jeder Revision freiwilliger Abkommen mit den Industriesektoren, die sich auf Verpackungen und Verpackungsabfälle beziehen, zu erzielen und sich über die Ausstellung der Bescheinigungen bezüglich der Recyclingsätze, die in den angefochtenen Bestimmungen festgelegt worden sind, sowie über andere zur Durchführung dieser Bestimmungen notwendige Maßnahmen zu beraten.

Darüber hinaus wurden - infolge der Artikel 3 8° und 4 § 4 des Sondergesetzes vom 16. Januar 1989 bezüglich der Finanzierung der Gemeinschaften und Regionen, eingefügt durch die Artikel 91

und 92 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur - die durch das ordentliche Gesetz vom 16. Juli 1993 eingeführten Ökosteuern mit Wirkung vom 31. Juli 1993 (Artikel 128 des Sondergesetzes vom 16. Juli 1993) in Regionalsteuern umgewandelt. Von diesem Zeitpunkt an können Änderungen bezüglich der Erhebungsgrundlage, des Steuersatzes und der Steuerbefreiungen der Ökosteuer nur mit der Zustimmung der Regionalregierungen durchgeführt werden.

Es zeigt sich somit, daß die angefochtenen Maßnahmen unter derartigen Bedingungen ergriffen wurden und abgeändert werden können, daß sie die Zuständigkeit der Regionen nicht unverhältnismäßig antasten.

B.1.6. Der erste in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 655 und 656 vorgebrachte Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich der von einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung ausgehenden Klagegründe (einziger Klagegrund in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 635; zweiter und dritter Klagegrund in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 655 und 656)

B.2.1. Die Artikel 383 und 401 Absatz 6 - mit Artikel 383 untrennbar verbundene Bestimmung - des vorgenannten Gesetzes führen hinsichtlich der Ökosteuer auf Zeitungspapier folgende Unterschiede je nach seiner Verwendung ein. Die Ökosteuer in Höhe von 10 Franken pro Kilogramm (bzw. 5 Franken pro Kilogramm, wenn das Papier auf der Basis einer nicht chlorgasgebleichten Masse hergestellt wird) ist zu entrichten (Artikel 383 § 1 in Verbindung mit Artikel 401 Absatz 6):

a) für Zeitungspapier, außer für Tageszeitungen, mit Wirkung vom 1. Januar 1994, wenn der Gehalt an Recyclingfasern zum besagten Zeitpunkt nicht 60 Prozent beträgt;

b) für Zeitungspapier für Tageszeitungen, mit Wirkung vom 1. Januar 1995, wenn der Gehalt an Recyclingfasern zum besagten Zeitpunkt nicht 20 Prozent beträgt. Der Gehalt an Recyclingfasern muß zum 1. Januar 1997 mindestens 40 Prozent betragen.

Papier, einschließlich Zeitungspapier, das für das Drucken von Zeitschriften bestimmt ist, wird von der Ökosteuer befreit (Artikel 383 § 1 Absatz 1).

Laut Artikel 384 Absatz 2 des vorgenannten Gesetzes kann der König für eine Zeit von höchstens zwei Jahren eine Steuerbefreiung für die von Ihm angegebenen Produkte gewähren, wenn mit den Prüfverfahren entweder der Gehalt dieser Produkte an wiederverwendeten Fasern oder die bei der Herstellung verarbeitete Menge Altpapier nicht ermittelt werden kann. Durch den königlichen Erlaß vom 23. Dezember 1993 wurde aufgrund dieser Bestimmung eine einjährige Steuerbefreiung für alle in Artikel 383 § 1 des Gesetzes aufgeführten Produkte gewährt. Dies hat zur Folge, daß das Inkrafttreten der Ökosteuer auf « Zeitungspapier, außer für Tageszeitungen » auf den 1. Januar 1995 verschoben wurde.

B.2.2. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 635 bringt vor, daß Artikel 383 § 1 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur entgegen den Artikeln 6 und *6bis* (jetzt Artikel 10 und 11) der Verfassung, ohne objektive und angemessene Rechtfertigung, einen Behandlungsunterschied hinsichtlich der Ökosteuer auf Papier einführen würde, und zwar zwischen Zeitungspapier, das für das Drucken von Tageszeitungen verwendet wird, und Zeitungspapier, das für andere Zwecke bestimmt ist. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 655 und 656 machen ihrerseits im zweiten Klagegrund geltend, daß dieselbe Bestimmung entgegen den Artikeln 6 und *6bis* (jetzt Artikel 10 und 11) der Verfassung, ohne objektive und angemessene Rechtfertigung, einen Behandlungsunterschied zwischen belgischen und ausländischen Verlegern von Tageszeitungen einerseits und zwischen Papier für Tageszeitungen und Papier für Zeitschriften andererseits einführen würde.

B.2.3. Die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*) haben eine allgemeine Tragweite. Sie untersagen jegliche Diskriminierung, ungeachtet deren Ursprungs. Sie gelten auch in steuerlichen Angelegenheiten, was übrigens durch Artikel 172 der Verfassung (vormals Artikel 112) bestätigt wird, der eine besondere Anwendung des in Artikel 10 verankerten Gleichheitsgrundsatzes darstellt.

B.2.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise

gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung

B.2.5. Laut den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz zielen die Ökosteuern generell darauf ab, von Herstellungs- und Konsumverfahren, die knappe Rohstoffe verschwenden und in vielerlei Hinsicht umweltbelastend sind, abzuraten, durch die Förderung der Wiederverwendung, der Rückgewinnung und des Recycling von Rohstoffen sparsam mit den natürlichen Ressourcen umzugehen, die Energie rationell zu nutzen und weniger umweltbelastende Produktionstechniken anzuwenden (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/1, S. 73). Sie sind darauf ausgerichtet, in quantitativer und qualitativer Hinsicht an das Abfallproblem heranzugehen und eine umweltfreundlichere Nutzung von Rohstoffen und Energie zu fördern (ebenda, S. 74).

Was insbesondere die Ökosteuern auf Papier und Karton betrifft, bezweckt der Gesetzgeber die Förderung des Verbrauchs von wenigstens teilweise aus Recyclingfasern hergestelltem Papier und Karton und somit die Senkung des Anteils des Altpapiers am Abfallvolumen (ebenda, S. 76).

Für jede Papier- und Kartonsorte wurden Mindestprozentsätze an Recyclingfasern festgelegt, und es wurde eine zeitliche Abstufung vorgesehen, damit den für die technische Anpassung notwendigen Fristen Rechnung getragen wird (ebenda, S. 87)

B.2.6. Es steht dem Gesetzgeber zu, abzuwägen, ob und in welchem Maße das Bemühen um den Umweltschutz rechtfertigt, daß den wirtschaftlichen Entscheidungsträgern Opfer abverlangt werden.

Die Festsetzung des Satzes der Ökosteuern und die Bestimmung der davon befreiten Steuerpflichtigen gehören ebenfalls zur Ermessensbefugnis des Gesetzgebers.

Der Gesetzgeber kann jedoch ohne Verletzung der Grundsätze der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots nicht gewissen Steuerpflichtigen Steuerbefreiungen gewähren und sie anderen, die mit ihnen vergleichbar sind, vorenthalten, wenn dieser Behandlungsunterschied nicht objektiv und angemessen gerechtfertigt ist.

Hinsichtlich der vorgebrachten Diskriminierung zwischen den Steuerpflichtigen, die Zeitungspapier für das Drucken von Tageszeitungen verwenden, und denjenigen, die Zeitungspapier für andere Zwecke verwenden

B.2.7. Das Zeitungspapier unterliegt nicht der Ökosteuer in Höhe von 10 Franken pro Kilogramm, wenn sein Gehalt an Recyclingfasern 60 Prozent erreicht. Dieses Erfordernis wird auf 20 bzw. 40 Prozent zurückgeschraubt, wenn das Zeitungspapier für das Drucken von Tageszeitungen verwendet wird (Artikel 383 § 1 Ziffern 1 und 2 der Tabelle). Steuerpflichtige, die Tageszeitungen drucken, genießen also eine günstigere Befreiungsregelung als diejenigen, die Zeitungspapier für andere Zwecke verwenden.

B.2.8. Der fragliche Text ist aus einem Änderungsantrag hervorgegangen, der mit dem Bemühen begründet wurde, die Zeitungen in gleicher Weise wie die Zeitschriften zu behandeln (Änderungsantrag Nr. 378, *Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/9, S. 2). Diese Begründung ist dahingehend aufzufassen, daß auf Zeitungspapier für Tageszeitungen die gleiche Vorzugsregelung angewandt wird als diejenige, die sich auf « satiniertes Zeitschriftpapier (ungestrichen) » bezieht (Ziffern 2 und 5 der Tabelle in Artikel 383 § 1).

B.2.9. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß in der Kammer eine Aussprache « über die Frage, ob es notwendig ist, ausdrücklich zwischen den Tageszeitungen (meinungsbildende Presse) einerseits und den Magazinen andererseits zu unterscheiden » stattgefunden hat (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 777-5, S. 54). Ein Änderungsantrag, in dem eine Befreiung für Tageszeitungen vorgeschlagen wurde, weil sie « für ein ordentliches Funktionieren unseres demokratischen Systems unentbehrlich sind » und weil sie mit finanziellen Schwierigkeiten zu kämpfen hätten, wurde abgelehnt (ebenda, S. 55). Auch wurde der Vorschlag, von der Begleitkommission vorrangig jene Probleme untersuchen zu lassen, die sich bei der Durchführung unterschiedlicher Vorschriften für Wochenschriften und Zeitungen stellen könnten, nicht angenommen (ebenda, S. 55). Die in der Kammer erzielte Einigung über den Änderungsantrag, der die gleichen Recyclingprozentsätze für Ta-

geszeitungen und für Zeitschriftpapier vorsah, wurde nicht erneut in Frage gestellt. Im Laufe der Debatten in der Abgeordnetenversammlung rief der Verfasser dieses Änderungsantrags in Erinnerung, daß den Tageszeitungen weniger stringente Verpflichtungen auferlegt wurden als diejenigen, die ursprünglich vorgesehen waren, und zudem zu einem späteren Zeitpunkt, wohingegen viel stringente- re und baldiger anwendbare Verpflichtungen «für Zeitungspapier, das für andere, weniger edle Zwecke als diejenige der Zeitungen bestimmt ist, d.h. für gewisse Werbeschriften oder Postwurfsendungen» (*Ann.*, Kammer, 61-2.615) auferlegt wurden.

B.2.10. Wegen der Rolle, die die Tageszeitungspresse in einer demokratischen Gesellschaft spielt, und wegen der Notwendigkeit, den Pluralismus in der meinungsbildenden Presse zu wahren, kann das Bemühen, die von ihr zu tragenden Lasten nicht zu erschweren, ihre günstigere Behandlung im Vergleich zu anderen Veröffentlichungen rechtfertigen. Die beanstandete Unterscheidung kann somit als objektiv und angemessen gerechtfertigt betrachtet werden.

Hinsichtlich der vorgebrachten Diskriminierung zwischen den Steuerpflichtigen, die das Papier für das Drucken von Zeitschriften verwenden, und denjenigen, die es für einen anderen Verwendungszweck bestimmen

B.2.11. Artikel 383 § 1 sieht eine Befreiung von den Ökosteuern für Papiersorten, «die für das Drucken von (...) Zeitschriften bestimmt sind», vor. Diese totale Steuerbefreiung hängt vom Verwendungszweck des Papiers ab, denn sie wird jenem Steuerpflichtigen gewährt, der das Papier für das Drucken von Zeitschriften verwendet, ohne Rücksicht auf Art und Zusammensetzung dieses Papiers. Diese Steuerbefreiung unterscheidet sich von der bedingten Steuerbefreiung, die nach Ziffer 5 der Tabelle von Artikel 383 § 1 jenem Steuerpflichtigen gewährt wird, der «satiniertes Zeitschriftpapier (ungestrichen)» verwendet, soweit dessen Gehalt an Recyclingfasern entweder 20 oder 40 Prozent erreicht, ohne Rücksicht auf den - vom Drucken von Zeitschriften abweichenden - Verwendungszweck dieses Papiers.

Nur die totale Steuerbefreiung für Papier, das für das Drucken von Zeitschriften verwendet wird, ohne daß die Art oder die Zusammensetzung dieses Papiers Berücksichtigung findet, wird beanstandet.

B.2.12. Der Begriff «Zeitschrift» ist vage, denn er umfaßt eine Vielfalt an Veröffentlichungen.

Weder im Gesetz, noch in den Vorarbeiten wird definiert, was im Hinblick auf die Anwendung der beanstandeten Steuerbefreiung unter «Zeitschrift» zu verstehen ist. Aufgrund der üblichen Definitionen ist es nicht möglich, mit Sicherheit zu sagen, welches die steuerbefreiten Veröffentlichungen sind. Kein einziger Hinweis ermöglicht es, zu bestimmen, ob die Steuerbefreiung etwa für die regelmäßig erscheinenden Zeitungsbeilagen, für die Werbeschriften oder für die Postwurfsendungen, die auf den Nenner «Zeitschriften» gebracht werden können, gilt. Manche Passus aus den Vorarbeiten und die Verwendung des Ausdrucks «tijdschrift» berechtigen zum Zweifel daran, daß die Steuerbefreiung für Wochenblätter gilt. Schließlich entgehen Verleger, die Zeitschriften auf Zeitungspapier drucken, ohne angemessene Rechtfertigung den Vorschriften der Tabelle von Artikel 383 § 1 des Gesetzes, die die anderen Verwender von Zeitungspapier dazu anregen, eine Papiersorte zu verwenden, die einen bestimmten Prozentsatz an Recyclingfasern enthält.

Aus den Vorarbeiten geht nicht hervor - und der Hof ersieht nicht -, daß ein objektives und angemessenes Unterscheidungskriterium rechtfertigen würde, daß, während die in der Tabelle von Artikel 383 § 1 aufgeführten Papier- und Kartonsorten mit einer Ökosteuer belegt werden, wenn sie nicht bis zu einem bestimmten Datum einen bestimmten Gehalt an Recyclingfasern aufweisen, Papier ohne Rücksicht auf Art und Zusammensetzung von jeder Ökosteuer befreit wird, wenn es für das Drucken von Zeitschriften - ungeachtet deren Funktion und Inhalt - bestimmt ist.

B.2.13. Wenngleich es angemessen zu sein scheint, Bücher von der Ökosteuer zu befreien, weil sie nicht weggeworfen werden und ihre kulturelle Funktion auf der Hand liegt, gelten die gleichen Argumente aber nicht für Zeitschriften.

B.2.14. Die Vorzugsbehandlung, die den Steuerpflichtigen, die Zeitschriften drucken, zuteil wird, ist im Vergleich zur Behandlung anderer Veröffentlichungen ein Privileg im Sinne von Artikel 172 Absatz 1 der Verfassung, das nicht als objektiv und angemessen gerechtfertigt angesehen werden kann.

In Artikel 383 § 1 Absatz 1 des Gesetzes ist die Wortfolge «und Zeitschriften» für nichtig zu erklären.

Hinsichtlich der angeblichen Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit

B.2.15. Im dritten Klagegrund bringen die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 655 und 656 vor, daß die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Ökosteuer auf Zeitungspapier für Tageszeitungen gegen die Artikel 6 und 6bis (jetzt Artikel 10 und 11) der Verfassung in Verbindung mit dem Grundsatz der Handels- und Gewerbefreiheit verstoße, weil diese Ökosteuer eine unverhältnismäßige Antastung der Handels- und Gewerbefreiheit für den betroffenen Sektor darstelle.

Sie behaupten, daß sogar der auf den 1. Januar 1995 festgesetzte Zeitpunkt des Inkrafttretens der angefochtenen Bestimmungen zu kurzfristig sei und den Tageszeitungsverlegern unverhältnismäßige Nachteile zufüge; entweder würden sie die Ökosteuern auf große Papiermengen entrichten, oder sie würden Papier verwenden müssen, das den Normen bezüglich der Recyclingfasern entspreche, was zur Leistungs- und Qualitätsverminderung führen und sie dazu zwingen werde, ihre Druckpressen zu ersetzen und ihre Techniken und Produktionsverfahren zu ändern, unter Inkaufnahme der erheblichen Investitionskosten, die sich daraus ergeben würden.

B.2.16. Die Handels- und Gewerbefreiheit ist nicht als eine unbeschränkte Freiheit aufzufassen. Sie hindert das Gesetz nicht daran, die Wirtschaftstätigkeit von Personen und Unternehmen zu regeln. Der Gesetzgeber würde allerdings gegen den Grundsatz der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots verstoßen, wenn er die Handels- und Gewerbefreiheit auf diskriminierende Weise beeinträchtigen würde.

B.2.17. Unter Berücksichtigung der in B.2.5 genannten Zielsetzungen ist es nicht unangemessen, das Zeitungspapier mit einer Ökosteuer zu belegen.

B.2.18. Hinsichtlich der Lasten, die durch die Einführung der Ökosteuern auf Zeitungspapier für Tageszeitungen auferlegt werden, bemerkt der Hof folgendes:

- Der Gesetzgeber hat den Anforderungen und Schwierigkeiten, die der Tageszeitungspresse eigen sind, Rechnung getragen, indem er die Ökosteuerbefreiung von weniger strengen Vorschriften bezüglich des Recyclingfasergehalts des Papiers abhängig gemacht hat.

- Der Gesetzgeber hat auch eine allmähliche Durchführung dieser Maßnahmen vorgesehen. Der Gehalt an Recyclingfasern soll ab 1. Januar 1995 20 Prozent betragen; erst ab 1. Januar 1997 soll er 40 Prozent betragen.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die Lasten, die den Tageszeitungsverlegern durch die Einführung einer Ökosteuer auf Zeitungspapier auferlegt werden, der Handels- und Gewerbefreiheit nicht auf unverhältnismäßige Weise Abbruch tun.

Der Klagegrund ist unbegründet.

Hinsichtlich des angeblichen Behandlungsunterschieds zwischen belgischen und ausländischen Tageszeitungsverlegern

B.2.19. Die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 655 und 656 bringen im ersten Teil des zweiten Klagegrunds vor, daß das angefochtene Gesetz eine Diskriminierung zwischen belgischen und ausländischen Tageszeitungsverlegern einführe, weil die von den letztgenannten Verlegern in Belgien verbreiteten Tageszeitungen nicht der Ökosteuer unterliegen würden.

B.2.20. Laut Artikel 369 12° des mehrfach genannten Gesetzes gilt als steuerpflichtig «jede natürliche oder juristische Person, die mit einer Ökosteuer belegte Produkte zum Verbrauch vermarktet». Zum Verbrauch vermarkten, heißt: «die Handlung, durch welche die Einfuhrzölle, die Akzise oder die Mehrwertsteuer zum ersten Mal im Land fällig werden». In Artikel 383 § 1 Satz 1 ist ausdrücklich vorgesehen, daß mit der Ökosteuer Papier- und/oder Kartonsorten belegt werden, «die verarbeitet oder bedruckt sind oder nicht». Diese Wortfolge wurde im Anschluß an einen Änderungsantrag (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 897/9, SS. 3-4) eingefügt, der zu verdeutlichen bezweckte, daß auch importierte verarbeitete und/oder bedruckte Papierprodukte der Ökosteuer unterliegen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 896/17, S. 229). Der Hof folgert aus dem Vorstehenden - und der Ministerrat hat in der Sitzung bestätigt -, daß die in Belgien zum Verbrauch vermarkteten ausländischen Tageszeitungen demnach tatsächlich mit der Ökosteuer belegt werden, wenn sie nicht das erforderliche Mindestmaß an Recyclingfasern aufweisen.

Dem Klagegrund kann nicht stattgegeben werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

1. erklärt in Artikel 383 § 1 Satz 1 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vervollständigung der föderalen Staatsstruktur die Wortfolge « und Zeitschriften » für nichtig;

2. weist die Klagen im übrigen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 2. Februar 1995, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter Y. de Wasseige bei der Urteilsverkündung gemäß Artikel 110 des vorgenannten Gesetzes durch die Richterin J. Delruelle vertreten wird.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève